

Richtlinien zur Erlangung der Fachmaturität

A Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Richtlinien regeln den Vollzug der Bestimmungen des Prüfungsreglementes für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4.6.2007 für die Erlangung der Fachmaturität. Sie stützen sich auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK und die Richtlinien für den Vollzug des Reglementes über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK vom 22.1.2004. *Gegenstand*

2. 1 *Fachmaturität*

Die Fachmaturität umfasst

 1. den Besitz eines Fachmittelschulausweises
 2. bewertete zusätzliche Leistungen im gewählten Berufsfeld
 3. sowie eine Fachmaturitätsarbeit in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und mündlich zu verteidigen ist.

2

Die Fachmaturität wird von der ausbildenden Fachmittelschule erteilt.

3. Mit der Erlangung der Fachmaturität weisen sich die Inhaberinnen und Inhaber des Fachmittelschulausweises über die Reife aus, die sie für ein Studium an einer Fachhochschule befähigt. *Zweck*

4. Das Fachmaturitätszeugnis ist gesamtschweizerisch anerkannt. Es eröffnet den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen. Vorbehalten werden die im Aufnahmeverfahren der einzelnen Fachhochschule definierten weiteren Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere das Bestehen von Eignungsabklärungen. Die schweizerische Anerkennung der Fachmaturitäten der Fachmittelschulen des Kantons Zürich erfolgt vorbehältlich der Zustimmung der EDK. *Anerkennung und Wirkung der Fachmaturität*

5. Voraussetzung für die Zulassung zum Ausbildungsgang für die Fachmaturität ist der Besitz eines von der EDK anerkannten Fachmittelschulausweises im Berufsfeld der angestrebten Fachmaturität. *Zulassung zum Ausbildungsgang für die Fachmaturität*

6. Der Ausbildungsgang zur Fachmaturität beginnt mit dem Anfang des Schuljahres und umfasst die zusätzliche Leistung im Berufsfeld und die Erstellung und Präsentation der Fachmaturitätsarbeit. Der Ausbildungsgang wird im 2. Semester mit dem Erwerb der Fachmaturität abgeschlossen. *Ausbildungsgang*
Die Schulleitungen legen die Termine fest.

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 7. | Die Anmeldung zum Ausbildungsgang erfolgt jeweils bis zum 15. März. | <i>Anmeldung</i> |
| 8. | Die Fachmaturität kann in folgenden Berufsfeldern erworben werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunikation und Information ○ Naturwissenschaft ○ Musik ○ Theater | <i>Berufsfelder</i> |
| 9. | Ein Wechsel des Berufsfeldes nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises ist möglich, sofern fehlende Ausbildungsteile nachgeholt beziehungsweise kompensiert werden. Über einen Wechsel entscheidet die Schulleitung. | <i>Wechsel des Berufsfeldes</i> |
| 10. | Die Fachmaturitätsarbeit wird von der Fachmittelschule unter Bezug einer Expertin / eines Experten bewertet. | <i>Bewertung</i> |
| 11. | Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> ○ den Fachmittelschulausweis im entsprechenden Berufsfeld erworben haben ○ die ihrem Berufsfeld entsprechende zusätzliche Leistung mit mindestens genügender Bewertung erbracht haben ○ die Fachmaturitätsarbeit mit mindestens genügender Bewertung verfasst und präsentiert haben. | <i>Erlangung der Fachmaturität</i> |

B Zusätzliche Leistung

- | | | |
|-----|--|--|
| 12. | Die Begleitung und Validierung der zusätzlichen Leistung obliegt der ausbildenden Fachmittelschule in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen und den Praktikumsverantwortlichen. | <i>Zuständige Instanzen</i> |
| 13. | Die zusätzliche Leistung besteht je nach Berufsfeld in Praktika von mindestens 12 und maximal 40 Wochen oder praktischen Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer oder einem Fremdsprachenaufenthalt und fortgeschrittenen Kenntnissen in zwei Fremdsprachen. Die zusätzliche Leistung wird bewertet. | <i>Bestimmungen der EDK</i> |
| 14. | Die zusätzliche Leistung wird von den Fachmittelschulen des Kantons Zürich anerkannt, wenn sie den Anforderungen einer Fachhochschule der Schweiz an das Praktikum oder die praktische Leistung für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren zu einem Studiengang im betreffenden Berufsfeld entspricht. | <i>Bestimmungen der Fachhochschulen</i> |
| 15. | Falls als Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachhochschule im Berufsfeld ein Praktikum von mehr als 40 Wochen erbracht werden muss, kann die Fachmittelschule das Praktikum gemäss den Bestimmungen der EDK bereits früher als zusätzliche Leistung für die Erlangung der Fachmaturität validieren. | |
| 16. | Die Fachmittelschulen und die Fachhochschulen können im Rahmen der Bestimmungen des Anerkennungsreglementes der FMS zur Kooperation Absprachen über die zusätzlichen Leistungen respektive die Praktika treffen. | <i>Absprachen zwischen den Fachmittelschulen und den Fachhochschulen</i> |

17. Die Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungsganges zur Fachmaturität sind verpflichtet, die Anforderungen an die Praktika oder die zusätzliche Leistung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für einen Studiengang im gewählten Berufsfeld einzuhalten. Sie suchen den Praktikumsplatz im Rahmen der Bestimmungen der Fachhochschule über die Praktika selber. Vorgeschriebene Fremdsprachaufenthalte und andere zusätzliche Leistungen sind gemäss den Anforderungen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens individuell und selbstständig zu erbringen. *Erbringung der zusätzlichen Leistungen*
18. Den Absolventinnen und Absolventen obliegt der Nachweis, dass ihre zusätzliche Leistung den im Aufnahmeverfahren einer anerkannten Fachhochschule der Schweiz gestellten Anforderungen an ein Praktikum oder eine zusätzliche Leistung entspricht. *Nachweis*

C Berufsfeld Kommunikation und Information

Bereich Journalismus, Organisationskommunikation, Information und Dokumentation

19. Für die Richtungen Journalismus, Organisationskommunikation, Information und Dokumentation besteht die zusätzliche Leistung in einem Vorstudienpraktikum. Die Festlegung der Dauer und der Art des Praktikums erfolgt im Rahmen der Bestimmungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren einer Fachhochschule. *Vorstudienpraktikum*

Bereich Mehrsprachige Kommunikation, Dolmetschen und Technikkommunikation

20. 1
Für die Richtung Mehrsprachige Kommunikation, Dolmetschen und Technikkommunikation besteht die zusätzliche Leistung in einem Fremdsprachaufenthalt zusammen mit dem Nachweis fortgeschrittener Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
- 2
Die vorausgesetzten Fremdsprachkenntnisse werden von den einzelnen Fachhochschulen, welche Studiengänge in diesem Bereich führen, festgelegt. *Fremdsprachkenntnisse*
- 3
Die Dauer und die Art des Fremdsprachaufenthaltes wird von der Fachmittelschule bestimmt. Der Fremdsprachaufenthalt dauert mindestens 6 Wochen. Er umfasst Sprachunterricht oder eine Praktikumsstelle oder eine Au-Pair-Stelle. *Fremdsprachaufenthalt*

D Berufsfeld Naturwissenschaften

Bereiche Life Science und Facility Management (Biotechnologie,

Chemie, Umwelt und Ressourcen, Lebensmitteltechnologie) sowie Gesundheit

21. Für die Berufsfelder der Naturwissenschaften besteht die zusätzliche Leistung in einem begleiteten, strukturierten und ausgewerteten Vorstudienpraktikum. Die Festlegung der Dauer und der Art des Praktikums erfolgt im Rahmen der Bestimmungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren einer Fachhochschule. *Vorstudienpraktikum*

E Berufsfeld Musik

22. Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Musik umfasst 120 Lektionen Instrumental- oder Gesangsunterricht. Die Festlegung der Dauer und der Art des Praktikums erfolgt im Rahmen der Bestimmungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren einer Fachhochschule. *Lektionen*

F Berufsfeld Theater

23. Für das Berufsfeld Theater besteht die zusätzliche Leistung in einem Praktikum. Die Festlegung der Dauer und der Art des Praktikums erfolgt im Rahmen der Bestimmungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren einer Fachhochschule. *Praktikum*

G Fachmaturitätsarbeit

24. Die Absolventinnen und Absolventen erstellen unter Betreuung einer Lehrperson der Fachmittelschule und einer Fachperson der Praktikumsinstitution oder der Ausbildungsinstitution eine eigenständige schriftliche Fachmaturitätsarbeit oder eine eigenständige praktische Fachmaturitätsarbeit mit einem schriftlichen Kommentar. *Fachmaturitätsarbeit*
25. Ziel der Fachmaturitätsarbeit ist es, dass sich die Verfasserinnen und Verfasser über die für ein Studium an einer Fachhochschule geforderte Methodenkompetenz ausweisen, um eine Arbeit zu einem ausbildungsbezogenen Thema zu verfassen oder eine studienbezogene praktische Arbeit zu erstellen und zu kommentieren und die Arbeit zu präsentieren. *Ziel*
26. Die schriftliche respektive praktische Fachmaturitätsarbeit mit Kommentar wird mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Expertin oder der Experte und die Lehrperson, welche die Fachmaturitätsarbeit betreut, setzen die Note für die Fachmaturitätsarbeit gemeinsam fest. *Note für den schriftlichen oder praktischen Teil*
27. Die Zulassung zur Präsentation setzt eine genügende Note für die schriftliche Arbeit oder die praktische Arbeit mit schriftlichem Kommentar voraus. *Zulassung zur Präsentation*
28. Falls die eingereichte Arbeit ungenügend ist, können die Verfasserinnen und Verfasser ihre Arbeit innerhalb einer Frist verbessern. Die Nachbesserung wird bei der Bewertung angemessen *Nachbesserung*

berücksichtigt.

- | | | |
|-----|---|--|
| 29. | Die Präsentation und Verteidigung wird mit ganzen und halben Noten bewertet. | <i>Note für die Präsentation</i> |
| 30. | Die Schlussnote für die Fachmaturitätsarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Note für die schriftliche oder praktische Fachmaturitätsarbeit und zu 1/3 aus der Note für die Präsentation zusammen. Die Schlussnote wird auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet. | <i>Gesamtnote für die Fachmaturitätsarbeit</i> |
| 31. | Die Schulleitungen erlassen eine Wegleitung zur Fachmaturitätsarbeit. Diese enthält Regelungen für die Wahl des Themas, den Umfang, die Form, die Arbeitsweise, die Präsentation, die Bewertung sowie die Betreuung und die Termine für die Einreichung der Fachmaturitätsarbeit. | <i>Wegleitung</i> |

H Rekurs und besondere Fälle

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 32. | Bei einer Nichterteilung des Fachmaturitätszeugnisses kann bei der Bildungsdirektion Rekurs erhoben werden. Die Schulleitung erteilt die notwendige Rechtsmittelbelehrung. | <i>Rekurs</i> |
| 33. | In besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung. | <i>Besondere Fälle</i> |

Zürich, 2. April 2008

Ausarbeitung: Arbeitsgruppe Fachmaturität des Projektes FMS und Schulleitungen der Kantonsschulen Rychenberg und Zürich Birch

Schlussredaktion durch die VertreterInnen des MBA, der KRW und der KZB an der Sitzung vom 2.4.2008